

Satzung

der Stadt Stade über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2004 (Nds. GVI. S. 171), hat der Rat der Stadt Stade in seiner Sitzung vom 13.12.2004. folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Stade (im Folgenden auch: Stadt) betreibt durch ihren Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Stade (im Folgenden auch: AES) nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Ausnahme der Ortschaft Bützfleth;
 - b. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Ausnahme der Ortschaft Bützfleth;
 - c. Niederschlagswasserbeseitigung.

Sofern nachfolgend auf die Stadt Bezug genommen wird, gilt dies für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Stade.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Schmutzwasserbeseitigung in der Ortschaft Bützfleth, die vom Abwasserzweckverband Bützfleth/Assel betrieben wird.
- (3) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Fäkalschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (öffentliche dezentrale Abwasseranlagen).
- (5) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

- (6) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (8) Beim Trennsystem wird für jedes Grundstück nur je ein Grundstücksanschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser verlegt, beim Mischsystem nur ein Anschlusskanal. Die Verlegung zusätzlicher Anschlusskanäle kann durch die Stadt gestattet werden, wenn der Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten trägt. Das Gleiche gilt bei der Erweiterung des üblichen Anschlusskanalquerschnitts von 150 mm.
- (9) Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Stade zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist
 - a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (z. B. Gülle, Jauche, Silagesaft etc.).
- (3) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücksflächen abfließende Wasser.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Zentrale und dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (6) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der jeweiligen Einrichtung gehören insbesondere
 - a. das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. das Leitungsnetz für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung, die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte und Schächte mit Ventileinheiten,

- b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (8) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Zu den privaten zentralen und dezentralen Abwasseranlagen gehören Grundstücksentwässerungsanlagen (dezentral: Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) sowie die Leitungsnetze auf den zu entwässernden Grundstücken.
- (10) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Eigentümer des Grundstücks beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben sowie für diejenigen, die auf einem Grundstück Abwasser erzeugen oder der zentralen Abwasseranlage tatsächlich zuführen. Bei mehreren Betroffenen nach Satz 1 sind diese selbständig nebeneinander verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Rahmen der Regelungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt den Anschluss auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks zulassen.
- (2) Der Eigentümer des Grundstücks hat im Rahmen der Regelungen dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten.
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser durch Entsorgungsfahrzeuge abgefahren werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder sobald mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt und eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder Siedlungsstruktur nicht möglich ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, bei der Schmutzwasserbeseitigung sonst auf den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Sofern und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungseinschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (6) Sofern und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht -, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, sofern und soweit es nicht als Brauchwasser in Gebäuden oder für Gartenzwecke Verwendung findet.
- (7) Hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser kann die Stadt im Bebauungsplan nach § 9 BauGB in Verbindung mit den §§ 56 Abs. 1 Nr. 8, 98 NbuO für bestimmte Gebiete durch textliche Festsetzung den Anschluss- und Benutzungszwang einschränken oder aufheben. In diesem Fall obliegt es dem Grundstückseigentümer, für das Versickern des Niederschlagswassers auf dem Grundstück Sorge zu tragen.
- (8) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in Gebäuden ist der Stadt rechtzeitig schriftlich im Rahmen des Entwässerungsantrages (§ 8) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für die Verwendung von Niederschlagswasser, das nicht dem Abwasserkanal zugeführt wird (z. B. Bewässern des Gartens).
- (9) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 5 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine private dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen. Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) bzw. das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (abflusslose Grube) in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen. Die Regelung des § 1 der Satzung der Stadt Stade zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

- (10) Besteht ein Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Eigentümer des Grundstücks erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Die Regelungen der Satzung der Stadt Stade zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (11) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn die Freistellung erlischt, gibt dies die Stadt durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist dann binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (12) Wo ein natürliches Gefälle zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage nicht besteht bzw. nachträglich beseitigt wird, kann die Stadt den Anschluss verlangen, wobei der Eigentümer des Grundstücks die notwendigen Aufwendungen zu tragen hat.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Eigentümer des Grundstücks unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Für Befreiungsanträge gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und befristet ausgesprochen werden.
- (3) Die Regelung des § 3 der Satzung der Stadt Stade zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser -

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag befreit werden, wenn ein gesammeltes Fortleiten nicht erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Sofern eine solche Befreiung erfolgt, obliegt es dem Grundstückseigentümer, für das Versickern auf dem Grundstück Sorge zu tragen. Von einer Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere dann auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist oder wenn die Untergrundverhältnisse so sind, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder schadlos ablaufen kann,
- das Niederschlagswasser nicht unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Sofern der Eigentümer des Grundstücks eine Aufforderung zum Anschluss erhalten hat, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und befristet ausgesprochen werden.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom Eigentümer des Grundstücks schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).
- (3) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des Anschluss- und Benutzungsrechts bzw. -zwangs, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der privaten dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) durch Sachverständige verlangen. Die Kosten hat der Eigentümer des Grundstücks zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Eigentümers des Grundstücks. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen des Landkreises Stade, die für den Bau oder Betrieb der privaten dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Gruben) nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Die Stadt kann dem Eigentümer des Grundstücks die Eigenüberwachung seiner privaten dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist dabei berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Stadt kann ferner anordnen, dass der Eigentümer des Grundstücks eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (9) Die privaten Grundstücksentwässerungsleitungen sind im Trennsystem herzustellen.
- (10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

§ 8

Entwässerungsantrag für zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Der Entwässerungsantrag für zentrale Abwasserbeseitigung ist bei der Stadt unverzüglich einzureichen, wenn die Entwässerungs- oder Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 9, Abs. 10 und Abs. 11 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat nach der Aufforderung einzureichen.
- (2) Dem Entwässerungsantrag für den Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage sind folgende Anlagen beizufügen:
 - a. einen Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen;
 - b. eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. der sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei voraussichtlich anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt;
 - c. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - d. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer bzw. Flur- und Flurstückbezeichnung
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle sowie gegebenenfalls der Drainageanlagen
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand;

- Im Lageplan sind farbig anzulegen

Grundstücksgrenzen	gelb
vorhandene bauliche Anlagen	grau
geplante bauliche Anlagen	rot
zu beseitigende bauliche Anlagen	gelb
Flächen, die von Baulasten betroffen sind	gelb schraffiert
Gewässer	blau
neue Schmutzwasseranlagen	braun
neue Niederschlagswasseranlagen	blau
Drainageanlagen	violett
abzubrechende Entwässerungsanlagen	durchkreuzt

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- e. einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe des Höhenmaßes des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind punktiert darzustellen.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Eigentümer des Grundstücks und dem Planverfasser zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

§ 9

Allgemeine Einleitungsbedingungen, Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 Satz 1 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgesehenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, sofern nicht diese Satzung strengere Werte und Anforderungen vorsieht. Eine aufgrund von § 151 Abs. 1 Satz 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal oder in andere dafür vorgesehene Einrichtungen (z.B. Gräben und Mulden) eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Grund- und Dränwasser dürfen nur mit Genehmigung der Stadt sowie über einen gesonderten Schacht mit Sandfang und Rückstausicherung in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen, auch vor Vermischung der Abwässer, nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Eigentümer des Grundstücks zu tragen.

Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann die Stadt vom Eigentümer des Grundstücks verlangen, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind.
- (6) Die Stadt kann vom Eigentümer des Grundstücks eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangen, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser schädlich verunreinigt ist.
- (7) Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu bauen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (8) Die Stadt kann vom Eigentümer des Grundstücks verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Betreiber der Vorbehandlungsanlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Eigentümers des Grundstücks die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen.
- (10) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Eigentümer des Grundstücks sowie gegebenenfalls der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 10
Besondere Einleitungsbedingungen,
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Antifoulings, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- fotochemische Abwässer (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);
- Säuren und Laugen (außerhalb des zulässigen pH-Bereiches von 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in **Anlage 1** genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung (z. B. Fettabscheider) abhängig machen und festlegen, dass nur zu bestimmten Zeiten und nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen möglich ist.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002, S. 1459, 18.06.2002, S. 1869) - insbesondere dessen § 47 - entspricht.
- (4) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in **Anlage 1** aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten.

- (5) Für in **Anlage 1** nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (6) Mit den in **Anlage 2** aufgeführten Stoffen oder Stoffgruppen befrachtetes Abwasser darf nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Stadt in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in Anlage 2 bestimmte Konzentration oder Fracht an der Einleitungsstelle vor einer evtl. Vermischung mit anderen Abwasserströmen (Genehmigungswert) erreicht oder überschritten wird, wobei hiervon das Verbot der Verdünnung in Abs. 10 unberührt bleibt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Werte in Gramm je Stunde werden aus der Stichprobe an der Anfallstelle für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.

Die auf Kosten des Antragstellers zu erteilende besondere Einleitungsgenehmigung wird auf Widerruf z. B. für den Fall vorbehalten, dass die hier maßgebenden Genehmigungswerte/Vorgaben herabgesetzt und/oder nicht eingehalten werden.

- (7) Der Einleiter einer nach Abs. 6 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser auf Verlangen nach den in Abs. 6 aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse der Stadt unaufgefordert vorzulegen.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert sowie bei der Einleitung über Misch- und Ausgleichsbecken anzuwenden.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Einleitungswerte einzuhalten. Der Einleitungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der städtischen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung (Verlag Chemie GmbH, Weinheim) und nach den entsprechenden in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die

niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (11) Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern sowie die Durchführung von Ölwechsel verboten. Darüber hinaus darf auf Privatgrundstücken das beim Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen anfallende Abwasser erst nach Vorbehandlung in einer ausreichend dimensionierten Abwasservorbehandlungsanlage in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

II. Besondere Bestimmungen für Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals und die Anordnung sowie die Bauart des Revisionsschachts auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Die Übergabeschächte sind nach Möglichkeit unmittelbar an die Grundstücksgrenze zu setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Sofern ein Trennsystem besteht, ist auf dem Grundstück je ein Anschluss für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung vorzuhalten.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. In diesem Fall gilt jedes Grundstück als selbstständig angeschlossen; ein Anspruch auf spätere Herstellung eines eigenen Anschlusses für jedes Grundstück besteht nicht. Die Ausnahme nach Satz 1 setzt voraus, dass die beteiligten Eigentümer des Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Grundstücksanschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze oder bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die kanalisierte Straße grenzen, bis an die Grenze des dieses Grundstück erschließenden Zuweges herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Eigentümer des Grundstücks den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Eigentümer des Grundstücks kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Stadt hat den Grundstücksanschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Sofern die Verstopfung vom Eigentümer des Grundstücks verursacht wurde, hat er die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusskanals zu erstatten.
- (6) Der Eigentümer des Grundstücks darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Der Eigentümer des Grundstücks hat das vorübergehende Betreten seines Grundstücks zum Zwecke des Verlegens von Kanälen einschließlich Zubehör zu dulden.

§ 12

Private zentrale Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die privaten zentralen Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Eigentümer des Grundstücks nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung¹ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die für das Ableiten des Abwassers bestimmten privaten zentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit Kontrollschächten getrennt für Schmutz- und Regenwasser zu versehen. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (2) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, auf eigene Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpstation zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Pumpstation trifft die Stadt.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften² zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die private zentrale Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Fertigmeldung des mit der Herstellung betrauten Unternehmens an die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Fertigmeldung dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Stadt ist berechtigt, die fachgerechte Ausführung der Arbeiten stichprobenartig zu überprüfen. Die Fertigmeldung befreit den Eigentümer des Grundstücks nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Stadt kann auf Verlangen einen Nachweis über die Wasserdichtheit der verlegten Grundleitungen gemäß der jeweils geltenden DIN-Vorschriften³ und der ATV-Arbeitsblätter fordern.

¹ DIN 1986 Teil 100 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 in der jeweils gültigen Fassung.

² DIN 18300 von Dezember 2002

³ DIN EN1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ in der jeweils gültigen Fassung

- (6) Die private zentrale Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann fordern, dass die private zentrale Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Eigentümers des Grundstücks in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene private zentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Eigentümer des Grundstücks sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Eigentümer des Grundstücks eine angemessene Frist zu setzen.

Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der privaten zentralen Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der privaten zentralen Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der privaten zentralen Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse, Pumpwerke sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen ungehindert zugänglich sein.
- (3) Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten zentralen Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß dem neuesten Stand der Technik⁴ gegen Rückstau abgesichert sein.

⁴ DIN 1986 Teil 100 von März 2002, zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 von Januar 2002.

§ 15
Bau, Betrieb und Überwachung der privaten dezentralen
Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) sind vom Eigentümer des Grundstücks zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Stade.
- (3) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die private dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) In die privaten dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (5) Die Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammmt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (6) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Kleinkläranlagen werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammmt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von einem Jahr durchzuführen. Maßgeblich sind im übrigen die jeweils geltenden DIN-Vorschriften⁵. Die Wartungsberichte über die Kleinkläranlagen sind an die Stadt unverzüglich weiterzuleiten.
- (7) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (8) Der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (9) Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

III. Schlussvorschriften

§ 16
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

⁵ DIN EN 12566, DIN 4261-1 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 4), so hat der Eigentümer des Grundstücks dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Eigentümer des Grundstücks hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Eigentümer des Grundstücks die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer des Grundstücks verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Eigentümer des Grundstücks dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Eigentümer des Grundstücks binnen dreier Monate auf eigene Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss. Dabei entstehende Kosten sind vom Eigentümer des Grundstücks zu erstatten.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Regelungen über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5, 6) bleiben unberührt.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Eigentümer des Grundstücks haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Eigentümer des Grundstücks einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder grob fahrlässig, verursacht worden sind. Andernfalls hat der Eigentümer des Grundstücks die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. Der Grundstückseigentümer hat Überschwemmungsschäden unverzüglich der Abwasserentsorgung Stadt mitzuteilen.
- (5) Wenn bei privaten dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Eigentümer des Grundstücks keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;

2. § 4 Abs. 5 und 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. § 4 Abs. 8 die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in Gebäuden nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag (§ 8) die Anlage ausführt;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 9 Abs. 3 Grund- und Dränwasser ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die Einleitungsgebote des Trennverfahrens missachtet;
 7. § 10 Abs. 11 das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Privatgrundstücken ohne die erforderlichen Abscheideranlagen vornimmt.
 8. §§ 9, 10, 15 Abs. 4 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen, nicht den Einleitungsgeboten oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 9. § 12 Abs. 3 kein sachkundiges Unternehmen einschaltet bzw. § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Fertigmeldung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben verfüllt;
 10. § 12 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 11. § 13 der Stadt oder von ihr Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt (Abs. 1 und 2) oder nicht die geforderten Auskünfte erteilt (Abs. 3);
 12. § 15 Abs. 5 die Entleerung behindert;
 13. § 15 Abs. 6 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung und Wartungsberichte unterlässt bzw. nicht weiterleitet;
 14. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 22 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage (Schmutzwasser). Ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Abwasser.
- (2) Die Stadt ist berechtigt folgende Daten zu erheben:

- a. Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b. Name und Anschrift des Eigentümers des Grundstücks und der nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen,
 - c. Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Vorbehandlungsanlagen,
 - d. Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
 - e. Menge des dem Grundstück über die öffentliche Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Abwasseranlage (Schmutzwasser) zugeleiteten Abwassers,
 - f. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - g. mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - h. Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen,
 - i. Kennwerte der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Auf Anforderung der Stadt hat der Eigentümer des Grundstücks weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die nach Abs. 2 lit. a), b) und i) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung bzw. Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.

Im übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 23 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der AES archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der AES eingesehen werden.

§ 24 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben. Gleiches gilt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Stade über die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 29.09.1997 nebst 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Stade über die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.08.2001 sowie die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwassersatzung) vom 29.02.1988 nebst 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwassersatzung) vom 27.08.2001 außer Kraft.

Stade, den 13.12.2004

Stadt Stade


(Ott)
Bürgermeister




(Hattendorff)
Stadtdirektor

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 8 und § 10 Abs. 1, 4 und 5)

der Satzung der Stadt Stade über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2004

Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

a. Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)	35 °C
b. pH-Wert: (DIN 38404-C 5, Jan. 1984)	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c. Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H9-2, Juli 1980) nach 0,5 Std. Absetzzeit biologisch nicht abbaubar:	1 mg/l
biologisch abbaubar:	10 mg/l

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l
--	----------

3. Kohlenwasserstoffe

a. direkt abscheidbar (DIN 1999-100, Oktober 2003; DIN EN 858-1, Mai 2002; DIN EN 858-2, Oktober 2003) (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)	20 mg/l
b. absorbierbare organische Halogenverbindungen (DIN EN 1485-H 14, November 1996)	(AOX) 1 mg/l
c. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (DIN EN ISO 10301, August 1997)	(Cl) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38407-F9, Mai 1991)

Mit Wasser ganz oder teilweise
mischbar und biologisch abbaubar

Entsprechend spezieller
Festlegung,
jedoch Richtwert
nicht größer als er
der Löslichkeit entspricht
oder als 5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a. Arsen (DIN EN ISO 11969, November 1996)	(As)	0,5 mg/l
b. Blei (DIN 38406-E6-3, Juli 1998 oder DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Pb)	1,0 mg/l
c. Cadmium (DIN EN ISO 5961, Mai 1995)	(Cd)	0,5 mg/l
d. Chrom 6wertig (DIN 38405-D24, Mai 1987)	(Cr)	0,2 mg/l
e. Chrom (DIN EN ISO 11885, April 1998 oder DIN EN 1233, August 1996)	(Cr)	1,0 mg/l
f. Kupfer (DIN EN ISO 11885, April 1998) oder DIN 38406-E7-2, Sept. 1991)	(Cu)	1,0 mg/l
g. Nickel (DIN EN ISO 11885, April 1998 oder DIN 38406-E11-2, Sept. 1991)	(Ni)	1,0 mg/l
h. Quecksilber (DIN EN 1483, August 1997)	(Hg)	0,05 mg/l
i. Selen (DIN 38405-D23, Okt. 1994)	(Se)	1,0 mg/l
j. Zink (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Zn)	5,0 mg/l
k. Zinn (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Sn)	5,0 mg/l

l. Cobalt (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Co)	2,0 mg/l
m. Silber (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Ag)	0,5 mg/l
n. Antimon (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Sb)	0,5 mg/l
o. Barium (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Ba)	5,0 mg/l
p. Aluminium und Eisen (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Al) und (Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E5-1, Okt. 1983 oder DIN 38406-E5-2, Okt. 1983)		(NH ₄ -N+NH ₃ -N) 100 mg/l<5000 EW 200 mg/l>5000 EW
b. Cyanid, gesamt (DIN 38405-D13-1, Febr. 1981)	(CN)	20 mg/l
c. Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D13-2, Febr. 1981)		1,0 mg/l
d. Fluorid (DIN 38405-D4-2, Juli 1985 oder DIN EN ISO 10304-1, April 1995)	(F)	50 mg/l
e. Stickstoff aus Nitrit, (DIN EN ISO 10304-2, November 1996 oder DIN EN 26777, April 1993 oder DIN EN ISO 10304-1, April 1995)	(NO ₂ -N)	10 mg/l
f. Sulfat (DIN EN ISO 10304-2, November 1996 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	(SO ₄)	600 mg/l
g. Phosphorverbindungen (DIN EN 1189, Dezember 1996, DIN EN ISO 11885, April 1998)	(P)	15 mg/l
h. Sulfid (DIN 38405-D26, April 1989)	(S)	2,0 mg/l

7. Organische Stoffe

- | | |
|--|--|
| <p>a. wasserdampf­flüchtige, halogenfreie Phenole
(DIN 38409-H16-2, Juni 1984 oder DIN 38409-H16-3, Juni 1984)</p> | <p>als C₆H₅OH)
100 mg/l</p> |
| <p>b. Farbstoffe
(DIN EN ISO 7887-2 , Dez. 1994)</p> | <p>Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.</p> |

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

- | | |
|--|-----------------|
| <p>Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“
(17. Lieferung; 1986)
(DIN 38408-G24(V), Aug. 1987)</p> | <p>100 mg/l</p> |
|--|-----------------|

9. Gase

Die Ableitung von Abwässern, die z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 6)

der Satzung der Stadt Stade über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2004

Stoffe oder Stoffgruppen, die gemäß § 10 Abs. 6 nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Stadt in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, wenn folgende bestimmte Konzentration oder Fracht an der Einleitungsstelle vor einer evtl. Vermischung mit anderen Abwasserströmen (Genehmigungswert) erreicht oder überschritten wird:

Stoff/Stoffgruppe	Untersuchungsmethode	Genehmigungswerte	
		mg/l	g/h
Cadmium (metallisch und in Verbindung)	DIN EN ISO 5961 Mai 1995 - aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) –	0,01	0,3
Quecksilber (metallisch und in Verbindung)	DIN EN ISO 5961 Mai 1995 - aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) –	0,01	0,3